



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Synodewahlreglement

vom 4. Dezember 2018

Die Synode,

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

² Die Mitglieder aus dem Kanton Jura werden nach den Bestimmungen der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura gewählt.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder aus dem Kanton Solothurn.

Art. 2 Zusammensetzung der Synode

Die Zusammensetzung der Synode und die Anzahl Mitglieder richten sich nach der Kirchenverfassung und den Konventionen betreffend den Synodalverband Bern-Jura.

Art. 3 Wählbarkeit

¹ Wählbar als Mitglied der Synode sind alle kirchlich Stimmberechtigten, die in einer Kirchgemeinde des für die Wahl zuständigen Wahlkreises Wohnsitz haben (Art. 7 Kirchenverfassung).

² Die Wählbarkeit solothurnischer Angehöriger der Landeskirche richtet sich nach solothurnischem Recht.

Art. 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Synode beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet für alle Mitglieder zum gleichen Zeitpunkt.

³ Die Synode bestimmt Beginn und Ende der Amtsdauer.

Art. 5 Gesamterneuerungswahl

¹ Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtsdauer findet eine Gesamterneuerungswahl der Synode statt.

² Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt in der Wahlanordnung (Art. 12).

Art. 6 Ersatzwahlen

¹ Scheiden Mitglieder der Synode während der ersten drei Jahre der Amtsdauer aus dem Amt aus, finden Ersatzwahlen statt.

² Ersatzwahlen finden jeweils im Herbst statt. Rücktritte und Vakanzen aus anderen Gründen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres bekannt sind.

Art. 7 Rücktritt

¹ Beabsichtigen Mitglieder der Synode, während der Amtsdauer zurückzutreten, teilen sie dies der Kirchenkanzlei zuhanden des Präsidiums der Synode in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben mit.

² Sie informieren gleichzeitig den kirchlichen Bezirk und den Kirchgemeinderat ihrer Kirchgemeinde.

II. Organisation

Art. 8 Wahlkreise

¹ Die Mitglieder der Synode werden in Wahlkreisen gewählt.

² Wahlkreise sind die kirchlichen Bezirke gemäss dem Anhang zum Reglement über die kirchlichen Bezirke.

³ Für die kirchlichen Bezirke Jura und Solothurn bleiben die besonderen Bestimmungen in den staatlichen und kirchlichen Vereinbarungen vorbehalten.

Art. 9 Sitzverteilung

¹ Die kirchlichen Bezirke haben Anspruch auf Sitze im Verhältnis zur Anzahl Angehöriger der evangelisch-reformierten Landeskirche (Art. 15 Abs. 2 und 3 Kirchenverfassung). Die Anzahl Kirchenangehöriger wird alle acht Jahre ermittelt.

² Die Sitzansprüche der einzelnen Kirchgemeinden eines kirchlichen Bezirks richten sich nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen des

Bezirks.

³ Die zuständige Stelle des kirchlichen Bezirks sorgt nötigenfalls dafür, dass unklare Sitzansprüche geklärt werden.

⁴ Die Sitzansprüche der kirchlichen Bezirke gelten für die gesamte Amtsdauer.

⁵ Für die Sitzansprüche der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura in der Verbandssynode bleiben die Bestimmungen der Synodalverbandskonventionen vorbehalten.

Art. 10 Zuständigkeiten in den Bezirken

¹ Soweit dieses Reglement die Zuständigkeiten in den kirchlichen Bezirken nicht regelt, richten sich diese unter Vorbehalt von Art. 11 nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Bezirke.

² Enthalten die bezirkseigenen Bestimmungen keine Regelung, ist zuständige Stelle der Vorstand.

Art. 11 Mitwirkung des Kantons

¹ Wirkt der Kanton im Sinn von Art. 7 Abs. 3 des Landeskirchengesetzes bei der Wahl mit, übernimmt die zuständige kantonale Stelle die im kantonalen Recht festgelegten Aufgaben.

² Die entsprechenden Zuständigkeiten von Stellen der kirchlichen Bezirke entfallen.

Art. 12 Wahlordnung

¹ Der Synodalrat erlässt vor jeder Gesamterneuerungswahl eine Wahlordnung.

² Die Wahlordnung enthält

- a) Informationen über die Organisation der Wahl, die Sitze der einzelnen Bezirke, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren;
- b) Angaben zum Zeitpunkt oder Zeitraum der Wahl;
- c) die Fristen für das Einreichen und die Publikation der Wahlvorschläge (Art. 13);
- d) Hinweise zu den Zuständigkeiten, insbesondere im Fall einer Mitwirkung des Kantons (Art. 11).

³ Der Synodalrat veröffentlicht die Wahlordnung rechtzeitig im kirchlichen Kreisschreiben.

⁴ Er stellt sie überdies den zuständigen Stellen der kirchlichen Bezirke und, bei kantonaler Mitwirkung (Art. 11), den zuständigen kantonalen Stellen zu.

Art. 13 Wahlvorschläge

¹ Die Kirchgemeinden unterbreiten dem kirchlichen Bezirk Wahlvorschläge für die ihnen zustehenden Sitze. Sie können mehr Personen vorschlagen, als ihnen Sitze zustehen.

² Jeder Wahlvorschlag enthält

- a) den Vornamen, den Namen, den Jahrgang und die Adresse der vorgeschlagenen Personen;
- b) eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Personen, wonach diese eine Wahl annehmen.

³ Sehen die organisationsrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen Bezirks und der Kirchgemeinden nichts anderes vor, ist der Kirchgemeinderat zuständig für die Wahlvorschläge.

⁴ Die kirchlichen Bezirke können Vorschlagsrechte anderer Stellen oder weiter gehende Vorschlagsrechte vorsehen.

Art. 14 Prüfung der Vorschläge, Publikation

¹ Die zuständige Stelle des Bezirks prüft die eingegangenen Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinden, denen die vorgeschlagenen Personen angehören.

² Sie weist Vorschläge nicht wählbarer Personen zurück.

³ Sie veröffentlicht die gültigen Wahlvorschläge auf geeignete Weise und macht auf die Möglichkeit weiterer Wahlvorschläge (Art. 15) aufmerksam.

Art. 15 Ergänzung der Wahlvorschläge

¹ 25 im kirchlichen Bezirk Stimmberechtigte können innert der in der Wahlordnung genannten Frist weitere Wahlvorschläge unterbreiten.

² Die Wahlvorschläge müssen die Angaben nach Art. 13 Abs. 2 enthalten.

³ Werden insgesamt weniger Personen vorgeschlagen als dem Bezirk Sitze zustehen, kann die zuständige Stelle des Bezirks eigene Wahlvorschläge nennen.

⁴ Die zuständige Stelle berücksichtigt die Sitzansprüche der Kirchgemeinden. Bevor sie einen eigenen Wahlvorschlag nennt, konsultiert sie den Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde, welcher die betreffende Person angehört.

Art. 16 Stille Wahl

Werden im Verfahren nach den Art. 13-15 nicht mehr Personen vorgeschlagen als dem kirchlichen Bezirk Sitze zustehen, erklärt die zuständige

Stelle des Bezirks die Vorgeschlagenen als gewählt. Sie beachtet die Sitzansprüche der Kirchgemeinden, soweit diese hiervon Gebrauch gemacht haben.

Art. 17 Wahl durch die Bezirkssynode

- ¹ Werden mehr Personen vorgeschlagen als dem kirchlichen Bezirk Sitze zustehen, erfolgt eine Wahl durch die Bezirkssynode.
- ² Die Bezirkssynode beachtet die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss den organisationsrechtlichen Bestimmungen des Bezirks, soweit Personen aus den betreffenden Kirchgemeinden vorgeschlagen werden.
- ³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bezirks. Enthalten diese keine Regelung, gilt das Folgende:
 1. Die Bezirkssynode wählt im Mehrheitswahlverfahren in offener Abstimmung. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine geheime Wahl verlangen.
 2. In der Wahl entscheidet
 - a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen;
 - b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.
 3. In einem zweiten Wahlgang verbleiben die vorgeschlagenen Personen mit der höchsten Stimmenzahl, höchstens doppelt so viele wie Sitze zu vergeben sind.

Art. 18 Ersatzwahlen

- ¹ Auf Ersatzwahlen finden die Art. 13, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 3 und 4, 16 und 17 sinngemäss Anwendung.
- ² Der Synodalrat kann für Ersatzwahlen eine besondere Wahlanordnung erlassen. Diese enthält
 - a) soweit erforderlich die Angaben nach Art. 12 Abs. 2;
 - b) Informationen über die Anzahl der neu zu besetzende Sitze der einzelnen Bezirke.
- ³ Der Synodalrat macht besondere Wahlanordnungen nach Art. 12 Abs. 3 bekannt.
- ⁴ Die kirchlichen Bezirke informieren die Kirchgemeinden über die sie betreffenden Vakanzen.

Art. 19 Wahlprotokoll

¹ Die kirchlichen Bezirke führen über die Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen mit Einschluss der stillen Wahlen ein Wahlprotokoll.

² Das Wahlprotokoll enthält mindestens

- a) Zeitpunkt und Ort der Wahl;
- b) die Namen der vorgeschlagenen Personen;
- c) das Wahlergebnis.

³ Das Wahlprotokoll kann aus einem Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Bezirksorgans bestehen.

Art. 20 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

¹ Die kirchlichen Bezirke teilen dem Synodalrat das Wahlergebnis umgehend schriftlich mit.

² Sie stellen den gewählten Personen eine Wahlanzeige zu.

³ Der Synodalrat veröffentlicht die Wahlergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im kirchlichen Kreisschreiben.

Art. 21 Wahlzettel

¹ Die kirchlichen Bezirke bewahren Wahlzettel geheimer Wahlen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder, wenn Beschwerde erhoben worden ist, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde auf.

² Sie vernichten die Wahlzettel nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Abs. 1.

*III. Rechtspflege***Art. 22 Rügeobliegenheit**

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Bezirkssynode oder an Sitzungen anderer Bezirksorgane ist sofort zu beanstanden.

² Die Obliegenheit zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

³ Wer die Obliegenheit zur sofortigen Beanstandung nicht beachtet hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Art. 23 Anfechtung

Die Anfechtung der Wahlen nach diesem Reglement richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 24 Ersatzwahlen, Erhebung Konfessionsangehörige**

¹ Ersatzwahlen bis zum Ablauf der Amtsdauer 2018-2022 erfolgen nach diesem Reglement.

² Die Anzahl der Konfessionsangehörigen wird erstmals im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2022 erhoben (Art. 9 Abs. 1 und 2).

Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 [geändert]:

³ Die kirchlichen Bezirke sind Wahlkreise für die Wahl der *Mitglieder der Synode*.

Art. 5 Abs. 3 [geändert]:

³ Sie nehmen als Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Synode die ihnen dafür in diesem Reglement, im *Synodewahlreglement und dem Organisationsreglement* vorgesehenen Aufgaben wahr.

Art. 6 Abs. 1 [geändert]:

¹ Für die Wahlen der *Mitglieder der Synode* gilt das *Synodewahlreglement vom 4. Dezember 2018*.

Art. 6 Abs. 2 [geändert]:

² Tritt ein *Mitglied der Synode während der Amtsdauer* zurück oder ist aus anderem Grund eine Vakanz entstanden, *erfolgt eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Synodewahlreglements vom 4. Dezember 2018*.

Art. 7 Abs. 3 [geändert]:

³ Der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden, *ausser es werde die Sitzverteilung für die Wahl der Mitglieder der Synode an die neu ermittelte Anzahl Kirchenangehöriger angepasst*. Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.

² Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:

Art. 3 wird aufgehoben.

Art. 26 Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement vom 28. Mai 2013 über die Ergänzungswahlen in die Synode (Synodewahlreglement) ist aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, der 4. Dezember 2018

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Jean-Marc Schmid*

Der Sekretär: *Dr. Andreas U. Schmid*